

Versammlungsordnung des Thüringer Tischtennis-Verbands e.V.

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	Seite
Inhaltsverzeichnis	1
1. Öffentlichkeit	1
2. Tagesordnung	1
3. Rederecht	1
4. Abstimmungen	2
5. Wahlen	2
6. Protokoll	2
7. Wahlvorschläge	2
8. Veröffentlichung der Beschlüsse	3

1. Öffentlichkeit

(1) Der Verbandstag/die Jahresversammlung ist nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann beschlossen werden.

2. Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung ist vor Beginn der Sitzung nochmals bekannt zu geben. Zu Beginn der Tagesordnung sind die satzungsmäßige Einberufung und die Stimmberechtigung der anwesenden Personen festzustellen.

(2) Über Ergänzungswünsche zur Tagesordnung ist zu beschließen.

3. Rederecht

(1) Der Präsident kann einzelne TOP-Berichterstatter berufen, die vor den Tagungsteilnehmern das Wort zur Berichterstattung erhalten. Bei Anträgen erhält zunächst der Antragsteller das Wort zur Begründung seines Antrages.

(2) Jeder Tagungsteilnehmer kann sich an den Aussprachen beteiligen. Das Wort erteilt der Versammlungsleiter in der Reihenfolge der Wortmeldung. Spricht ein Redner nicht zur Sache, kann ihm nach zweimaliger Aufforderung das Wort entzogen werden. Die Redner sprechen von ihrem Platz aus im freien Vortrag. Die Verlesung von Schriftstücken bedarf der Zustimmung des Präsidenten.

(3) Bei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung wird das Wort außerhalb der Reihenfolge der übrigen Redner durch den Versammlungsleiter erteilt. Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so kann ein Redner den Antrag begründen und ein anderer Redner gegen den Antrag sprechen. Die Redezeit ist hierbei auf drei Minuten beschränkt.

(4) Anträge zur Geschäftsordnung und auf Schluss der Debatte kommen zur sofortigen Abstimmung, nachdem der Antragsteller dafür und ggf. ein anderer Redner dagegen gesprochen haben. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte stellen.

(5) Ein Antrag zur Geschäftsordnung mit dem Ziel, über einen vorzulegenden Antrag wieder zur Tagesordnung überzugehen, soll vom Antragsteller begründet werden, bevor er zur Abstimmung gebracht wird. In diesem Falle ist einem Redner gegen den Geschäftsordnungsantrag das Wort zu erteilen. Vor Abstimmung über Schluss der Debatte sind die Namen der noch in der Rednerliste eingetragenen Redner zu verlesen. Anträge auf Schluss der Rednerliste sind zulässig.

4. Abstimmungen

(1) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist deutlich zu bezeichnen. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung grundsätzlich zu verlesen.

(2) Liegen über einen Gegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den weitgehendsten Antrag zunächst abzustimmen. Im Zweifel entscheidet der Versammlungsleiter, bei welchem Antrag es sich um den weitgehendsten handelt.

(3) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen, es sei denn, die Versammlung beschließt eine schriftliche oder namentliche Abstimmung.

(4) Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen sind bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitzuzählen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

5. Wahlen

(1) Wahlen erfolgen geheim, es sei denn, dass nur ein Wahlvorschlag vorliegt. Auch wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt, erfolgt die Abstimmung geheim, wenn auch nur ein Stimmberechtigter dies verlangt.

(2) Erhält bei Wahlen unter mehreren Bewerbern keiner die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit höchster Stimmenzahl statt. Bei der Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen sind bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitzuzählen.

(3) Wählbar ist auch derjenige, der nicht anwesend ist, unter der Voraussetzung, dass er seine Zustimmung schriftlich erklärt hat.

6. Protokoll

(1) Über jede Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches alle Beschlüsse enthalten muss. Das Protokoll ist vom Präsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(2) Einwände gegen das Protokoll sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten.

7. Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge und Kandidaturen für die Mitglieder des Vorstandes können bis spätestens 8 Wochen vor dem Verbandstag an die Geschäftsstelle eingereicht werden.

(2) Die eingereichten Vorschläge sind den Tagungsteilnehmern mit der Einladung bekannt zu geben.

(3) Für alle anderen Wahlfunktionen kann eine Kandidatur :

- bereits vor dem Verbandstag an den Vorstand über die Geschäftsstelle eingereicht,
- während des Verbandstages schriftlich dem Tagungspräsidium übergeben oder
- unmittelbar vor der Wahlhandlung geäußert werden.

Das gilt auch für Wahlfunktionen im Vorstand, wenn Wahlvorschläge und Kandidaturen lt. Punkt 7, Absatz (1) nicht eingereicht bzw. vor der Wahlhandlung zurückgezogen wurden.

(4) Eine Kandidatur ist für andere Wahlfunktionen zulässig, jedoch erlöschen alle weiteren Kandidaturen, wenn eine Kandidatur für eine Wahlfunktion erfolgreich war.

8. Veröffentlichung der Beschlüsse

(1) Die Beschlüsse des Verbandstages/der Jahresversammlung sind im amtlichen Organ des TTTV „Topspin“, der Homepage des TTTV bzw. im Thüringenteil des „dts“ zu veröffentlichen und gelten damit als allen Mitgliedern bekannt gegeben.